



Politische Gemeinde Arbon

Parkierreglement der Stadt Arbon

vom 20. Februar 2018

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsätze	4
Art. 2	Parkierfelder, Parkierflächen, Zonen, Sektoren und Parkierzonenplan	4
Art. 3	Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen	4
Art. 4	Blaue Zonen	5
Art. 5	Monetär bewirtschaftete Parkierzonen	5
Art. 6	Parkierverbotszonen	5
Art. 7	Kurzzeitparkierfelder	5
Art. 8	Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen	5
Art. 9	Parkieren von Gesellschaftswagen	6
Art. 10	Ausnahmen	6

II. Gebühren

Art. 11	Allgemeines	6
Art. 12	Gebühren für Parkierfelder	7
Art. 13	Gebühren für Parkierfelder mit Bewirtschaftungspflicht	7
Art. 14	Gebühren für die Überwachung von Parkierfeldern	7

III. Dauerparkierkarten und Parkierbewilligungen

Art. 15	Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen	8
Art. 16	Dauerparkierkarten Typ A für Anwohnende	8
Art. 17	Dauerparkierkarten Typ B für Arbeitseinsätze	8
Art. 18	Dauerparkierkarten Typ C für Handwerksbetriebe	9
Art. 19	Dauerparkierkarten Typ D für Pendlerinnen und Pendler	9
Art. 20	Dauerparkierkarten Typ E für Gäste gewerblicher Beherbergungsbetriebe	9
Art. 21	Dauerparkierkarten Typ F für Mieterinnen und Mieter von Bootsliegeplätzen	9
Art. 22	Dauerparkierkarten Typ G für die Jugendförderung	10

IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 23	Grundsätze	10
Art. 24	Erfassung	10
Art. 25	Gebührenhöhe	11
Art. 26	Zahlung	11
Art. 27	Rückerstattung	11

V. Bewilligungen

Art. 28	Kein Anspruch	11
Art. 29	Haftungsausschluss	11
Art. 30	Platzierung von Parkierkarten	11

VI. Sanktionen

Art. 31	Wegschaffung von Motorfahrzeugen und Wegfahrsperren	12
Art. 32	Strafrechtliche Ahndung	12
Art. 33	Administrative Ahndung	12

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34	Aufhebung bisheriges Recht	13
Art. 35	Übergangsbestimmungen	13
Art. 36	Inkrafttreten	13

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Arbon ist im Rahmen des Gemeingebruchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der zugehörigen Verordnungen sowie vorbehältlich des vorliegenden Reglements grundsätzlich frei.

Grundsätze

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen auf öffentlichem Grund der Stadt Arbon können diese monetär bewirtschaftet oder die Parkzeit kann beschränkt werden.

³ Der Stadtrat kann mit Dritten Verträge betreffend die öffentliche Nutzung von Parkierflächen abschliessen.

⁴ Öffentlich zugängliche Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern sind gemäss § 90 Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 zu bewirtschaften.

⁵ Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.

⁶ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 2

¹ Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.

Parkierfelder, Parkierflächen, Zonen, Sektoren und Parkierzonenplan

² Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkieranordnung.

³ Der Stadtrat teilt das Gebiet der Stadt Arbon in folgende Parkierzonen ein:

1. Blaue Zonen und
2. monetär bewirtschaftete Parkierzonen.
3. Das übrige Gebiet ist tagsüber nicht bewirtschaftete Parkierzone.

⁴ Alle Zonen können mit Parkierverbotzonen überlagert werden.

⁵ Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.

⁶ Der Stadtrat erlässt einen Parkierzonenplan.

⁷ In blauen und monetär bewirtschafteten Zonen können weiss markierte Kurzzeitparkierfelder bezeichnet werden.

Art. 3

In diesen Zonen ist das Parkieren frei; dies vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht..

Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen

Art. 4

Blaue Zonen

¹ In Blauen Zonen richten sich Geltungszeitraum und Parkierdauer grundsätzlich nach Artikel 48 Absatz 2 litera a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

² Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Parkierdauer) beschliessen.

Art. 5

Monetär bewirtschaftete Parkierzonen

¹ Monetär bewirtschaftete Parkierzonen sind grundsätzlich an allen Wochentagen von 08.00 bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

² Der Stadtrat kann maximale Parkierzeiten festlegen.

³ Eine Verlängerung durch Nachzahlung ist grundsätzlich nicht zulässig.

⁴ Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Nachzahlungsverbot) beschliessen.

Art. 6

Parkierverbotszonen

In diesen Zonen ist das Parkieren auf öffentlichem Grund ausser auf markierten Parkierfeldern verboten.

Art. 7

Kurzzeitparkierfelder

¹ Auf Kurzzeitparkierfeldern beträgt die maximale Parkierdauer 30 Minuten. Von 19.00 bis 08.00 Uhr gilt eine unbeschränkte Parkierdauer.

² Vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht werden keine Gebühren erhoben.

³ Kurzzeitparkierfelder sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 8

Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

¹ Gehbehinderte Personen und solche, die sie transportieren, können Parkierungserleichterungen gemäss Artikel 20a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) beanspruchen.

² Wem Parkierungserleichterungen zustehen, ist von Parkiergebühren befreit; dies mit Ausnahme des gebührenpflichtigen Parkierens auf privat bewirtschafteten Parkierflächen, des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht und der mit Schrankensystemen erhobenen Parkiergebühren.

³ Der Stadtrat kann im Sinne von Artikel 65 Absatz 5 SSV beschliessen, dass auf bestimmten Parkierfeldern nur Fahrzeuge parkiert werden dürfen, die zu Recht mit Parkkarten gemäss Artikel 20a VRV versehen sind.

⁴ Parkierfelder im Sinne von Absatz 3 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 9

¹ Der Stadtrat kann in allen Zonen Parkierfelder für Gesellschaftswagen ausscheiden.

Parkieren von Gesellschaftswagen

² Er kann die Parkierzeit auf diesen Feldern zeitlich beschränken und monetär bewirtschaften.

³ Parkierfelder gemäss Absatz 1 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 10

¹ Um besonderen Umständen, wie Sicherheitsaspekten, Grossveranstaltungen oder Bautätigkeit, Rechnung zu tragen, kann der Stadtrat von sich aus oder auf Gesuch Abweichungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Reglement beschliessen.

Ausnahmen

² Solche Beschlüsse sind zeitlich und örtlich zu beschränken.

³ Für solche Beschlüsse erhebt der Stadtrat Gebühren, die minimal den Einnahmehausfällen der Stadt und maximal dem direkten oder indirekten finanziellen Vorteil der Gesuchstellerschaft entsprechen. Ausnahmsweise kann der Stadtrat auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, namentlich gegenüber nicht kommerziellen Gesuchstellerschaften.

I. Gebühren

Art. 11

Allgemeines

¹ Parkiergebühren von Parkierfeldern auf öffentlichem Grund fliessen nach Deckung der Kosten für die Gebührenerhebung in eine Spezialfinanzierung für:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Parkieranlagen;
2. Überwachung des ruhenden Verkehrs;
3. Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
4. Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehrs.

² Gebühren von Parkierfeldern auf privatem Grund erhalten die privat Berechtigten.

³ Der Stadtrat regelt die Gebührenerhebung.

Art. 12

Gebühren für Parkierfelder

¹ Parkiergebühren werden ab der ersten Minute erhoben.

² Die Parkiergebühr beträgt mindestens Fr. 1.— und höchstens Fr. 2.— pro Stunde.

³ Der Stadtrat kann eine maximale Tagesgebühr festlegen.

Art. 13

Gebühren für Parkierfelder mit Bewirtschaftungspflicht

¹ Auf Parkierfelder gemäss Artikel 1 Absatz 4 müssen während der Geschäftsöffnungszeiten spätestens ab der 61. Minute Gebühren erhoben werden.

² Rückerstattungen von Gebühren an die Kundschaft über die 61. Minute hinaus sind unzulässig.

³ Die an den Parkierfeldern Berechtigten können die Gebührenpflicht zeitlich über die Geschäftsöffnungszeiten ausdehnen.

⁴ Die an den Parkierfeldern Berechtigten legen die Parkiergebühr fest. Während der Geschäftsöffnungszeiten gilt der Gebührenrahmen gemäss Artikel 12 Absatz 2.

⁵ Die Überwachung der Parkierfelder und die Sanktionierung von Übertretungen erfolgt durch die Stadt.

⁶ Der Stadtrat regelt Einzelheiten nach Anhörung der an den Parkierfeldern Berechtigten.

Art. 14

Gebühren für die Überwachung von Parkierfeldern

¹ Die Eigentümerschaft der Parkierfläche zahlt der Stadt Arbon für den aus der Überwachung resultierenden Verwaltungsaufwand pro Parkierfeld und Jahr Fr. 30.—. Davon ausgenommen sind Parkierflächen mit Ein- und Ausfahrtschranken.

² Der Stadtrat regelt nach Anhörung der an der Parkierfläche Berechtigten die Einzelheiten.

III. Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen

Art. 15

¹Die Stadt Arbon stellt folgende Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen aus:

- Typ A: für Anwohnende (Artikel 16),
- Typ B: für Arbeitseinsätze (Artikel 17),
- Typ C: für Handwerksbetriebe (Artikel 18),
- Typ D: für Pendlerinnen und Pendler (Artikel 19),
- Typ E: für Gäste gewerblicher Beherbergungsbetriebe (Artikel 20),
- Typ F: für Mieterinnen und Mieter von Boots Liegeplätzen (Artikel 21)
- Typ G: für die Jugendförderung (Artikel 22).

Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen

² Anstelle von Karten können andere technischen Massnahmen eingesetzt werden.

Art. 16

¹ Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen wohnt, kann Dauerparkierkarten Typ A beantragen.

Dauerparkierkarten
Typ A für Anwohnende

² Der Stadtrat kann die Anzahl Dauerparkierkarten Typ A pro Wohneinheit beschränken.

³ Gebühren für Dauerparkierkarten Typ A sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 440.— pro Jahr.

⁴ Dauerparkierkarten Typ A lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁵ Dauerparkierkarten Typ A sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 17

¹ Geschäfte, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen Dauerparkierkarten Typ B beantragen.

Dauerparkierkarten
Typ B für Arbeitseinsätze

² Gebühren für Dauerparkierkarten Typ B sind im Voraus zu bezahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 5.— pro Tag und Fr. 60.— pro Monat.

³ Dauerparkierkarten Typ B lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁴ Gemeinnützigen Organisationen kann der Stadtrat Jahreskarten ausstellen und Gebühren erlassen.

Art. 18

Dauerparkierkarten
Typ C für Handwerks-
betriebe

¹ Einheimische Handwerksbetriebe können Dauerparkierkarten Typ C beantragen.

² Gebühren für Dauerparkierkarten Typ C sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 300.— pro Jahr.

³ Dauerparkierkarten Typ C lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁴ Dauerparkierkarten Typ C sind nur in den darauf vermerkten Zonen oder Sektoren gültig.

Art. 19

Dauerparkierkarten
Typ D für Pendlerin-
nen und Pendler

¹ Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen ein Geschäft betreibt oder in solchen Zonen eine Arbeitsstelle innehat, kann für ein Fahrzeug und einen Anhänger Dauerparkierkarten Typ D beantragen.

² Der Stadtrat bestimmt den Pendlerstatus.

³ Gebühren für Dauerparkierkarten Typ D sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 440.— pro Jahr.

⁴ Dauerparkierkarten Typ D lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁵ Dauerparkierkarten Typ D sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 20

Dauerparkierkarten
Typ E für Gäste ge-
werblicher Beherber-
gungsbetriebe

¹ Wer Gäste gewerblich beherbergt, kann für deren Fahrzeuge und Anhänger Dauerparkierkarten Typ E beantragen.

² Gebühren für Dauerparkierkarten Typ E betragen Fr. 5.— pro Tag und Fr. 20.— pro Woche.

³ Dauerparkierkarten Typ E lauten auf das Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschild.

⁴ Dauerparkierkarten Typ E sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 21

Dauerparkierkarten
Typ F für Mieterinnen
und Mieter von Boots-
liegeplätzen

¹ Wer Mieterin oder Mieter eines städtischen Bootsliegeplatzes ist, kann für ein Motorfahrzeug eine Dauerparkierkarte Typ F beantragen.

² Gebühren für Dauerparkierkarten Typ F sind im Voraus zu zahlen und betragen Fr. 440.— pro Jahr.

³ Dauerparkierkarten Typ F lauten auf ein oder mehrere Kontrollschilder.

⁴ Dauerparkierkarten Typ F sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 22

¹ Vereine, die gemeinnützige Jugendarbeit leisten, können für Fahrzeuge und Anhänger ihrer Jugendbetreuerinnen und -betreuer Dauerparkierkarten Typ G beantragen.

Dauerparkierkarten
Typ G für die Ju-
gendförderung

² Für das Ausstellen von Dauerparkierkarten Typ G wird eine Gebühr von Fr. 20. — erhoben.

³ Dauerparkierkarten Typ G lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder der Betreuungspersonen.

⁴ Dauerparkierkarten Typ G sind nur in den darauf vermerkten Sektoren und während der darauf vermerkten Betreuungszeiten gültig.

IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 23

¹ Wer sein Motorfahrzeug oder seinen Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung.

Grundsätze

² Wer im Besitz einer Dauerparkierkarte Typ A (Anwohnende) oder Typ F (Mieterin und Mieter von Bootsliegendeplätzen) gemäss Artikel 16 oder 21 ist, ist von der Nachtgebühr von Fr. 30. — p.m. für ein Fahrzeug befreit.

Art. 24

¹ Die Gebühr ist rückwirkend auf die erste Erfassung zu entrichten, wenn das Motorfahrzeug oder der Anhänger in einem halben Jahr vier Mal bei den in der Regel monatlich durchgeführten Stichproben zwischen 23.00 und 06.00 Uhr erfasst wird.

Erfassung

² Der Stadtrat kann Dritte mit der Erfassung parkierter Motorfahrzeuge und Anhänger beauftragen.

Art. 25

- ¹ Die Gebühr beträgt pro Monat
- für schwere Motorfahrzeuge, Wohnmobile und Anhänger aller Art je Fr. 100.—;
 - für alle übrigen Motorfahrzeuge Fr 30.—.

Gebührenhöhe

² Wer gemäss Artikel 24 erfasst wird, zahlt zusätzlich eine einmalige Gebühr von Fr. 100.—.

Art. 26

¹ Gebühren sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sie sind solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Zahlung

² Die Bewilligung ist ab Zahlung der Gebühr gültig..

Art. 27

¹ Ist ein Motorfahrzeug oder Anhänger nachweislich während mindestens eines Monats nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert worden, werden bereits bezahlte Gebühren ohne Zins zurückerstattet.

Rückerstattung

² Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt.

³ Die Rückerstattung erfolgt auf begründetes Gesuch..

V. Bewilligungen

Art. 28

Bewilligungen für das Parkieren, so insbesondere Dauerparkierkarten, geben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkierfeld. Sie berechtigen lediglich, Motorfahrzeuge und Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Kein Anspruch

Art. 29

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle.

Haftungsausschluss

Art. 30

Dauerparkierkarten oder Parkiertickets müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Platzierung von Parkierkarten

VI. Sanktionen

Art. 31

Wegschaffung von
Motorfahrzeugen
und Wegfahrsperr-
ren

¹ Motorfahrzeuge oder Anhänger,
1. die auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind,
2 die den Verkehr behindern oder gefährden oder
3. deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Nachtparkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben, können mit einer Wegfahrsperrre belegt oder weggeschafft werden.

² Kosten für das Wegschaffen und Parkieren an sicheren Orten werden der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs oder Anhängers auferlegt.

³ Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie Entfernung von Wegfahrsperrren können von der Zahlung von Kosten und ausstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

⁴ Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Wegfahrsperrre belegte Motorfahrzeuge oder Anhänger oder werden solche Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperrre verwertet werden.

Art. 32

Strafrechtliche Ahn-
dung

¹ Es gelten der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 10. März 2009 Polizeihöheit-, Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Arbon sowie die Bestimmungen des eidgenössischen Rechts, namentlich des Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetzes vom 19. Dezember 1958 und 24. Juni 1970 samt den dazugehörigen Verordnungen.

² Verzeigungen bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen durch die Abteilung für Einwohner und Sicherheit.

Art. 33

Administrative Ahn-
dung

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 300.— belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

² Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

³ Für Rekursentscheide erhebt der Stadtrat im Abweisungs- und Nichteintretensfall kostendeckende Gebühren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Aufhebung bisheriges Recht	Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen aufgehoben, die ihm widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Parkierreglement vom 27. Januar 1999.
----------------------------	--

Art. 35

Übergangsbestimmungen	Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.
-----------------------	--

Art. 36

Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft..
---------------	---

Arbon, 20. Februar 2018

Für das Stadtparlament Arbon

Luzi Schmid

Nadja Holenstein

Stadtparlamentspräsident

Stadtparlamentssekretärin

Verabschiedet vom Stadtparlament am 20. Februar 2018

Vom Stadtrat Beschluss (NR) vom (Datum) auf den (Datum) in Kraft gesetzt.